

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hönes und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3283 —**

Nitrat in Lebensmitteln

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 20. Mai 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Nitrat kommt als natürlicher Bestandteil in mehr oder weniger großen Mengen in allen Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft vor, auch wenn bei ihrem Anbau auf eine mineralische Düngung verzichtet wird. Die Höhe des Gehaltes hängt aber nicht nur von Art und Sorte des Gemüses, sondern vor allem stark von Standortfaktoren ab wie Bodenzusammensetzung, Vorfrucht und Düngung, von klimatischen Faktoren wie Temperatur, Sonnenscheindauer und Feuchtigkeit, von weiteren Anbaubedingungen, z. B. Freiland, oder unter Glas, sowie vom Erntezeitpunkt. Der Nitratgehalt wird zudem durch Lagerungsbedingungen beeinflußt und ist in einzelnen Pflanzenteilen sehr unterschiedlich. Daher ist es nur in begrenztem Umfang möglich, auf die Höhe des Nitratgehaltes durch weniger intensive Stickstoffdüngung Einfluß zu nehmen.

Während Nitrat für die Pflanze einen unentbehrlichen Nährstoff darstellt, hat es für den Menschen selbst keinen ernährungsphysiologischen Nutzen. Darüber hinaus sprechen viele Gründe für die Annahme, daß Nitrat in Gemüse und im Trinkwasser grundsätzlich als für den Menschen unerwünschter Stoff anzusehen ist. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte daher aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes die Belastung des Menschen mit Nitrat so gering wie vernünftigerweise erreichbar gehalten werden.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die zur Zeit über geeignete Maßnahmen zur generellen Verminderung der Nitratgehalte in Lebensmitteln berät.

1. Hat die Bundesregierung die Veröffentlichung von Frommberger zur Kenntnis genommen, und welche Konsequenzen zieht sie aus seinen Untersuchungen?

Die von Frommberger in der Zeitschrift Ernährung-Umschau 32,2, 1985, auf Seite 47 ff. unter dem Titel „Nitrat, Nitrit, Nitrosamine in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft“ veröffentlichten Analysenergebnisse gehen zurück auf Schwerpunktuntersuchungen, die in den letzten vier Jahren von den chemischen Landesuntersuchungsanstalten in Baden-Württemberg an Lebensmittelproben, die beim Handel entnommen wurden, zum Zwecke einer Bestandsaufnahme durchgeführt worden sind. Die mitgeteilten Ergebnisse stimmen mit den Befunden überein, die der Bundesregierung aus früheren Veröffentlichungen anderer Autoren bekannt sind.

Unabhängig von dieser Veröffentlichung hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor geraumer Zeit das Bundesgesundheitsamt beauftragt, eine bundesweite Datenerhebung über Nitratgehalte in Lebensmitteln durchzuführen. Diese Studie ist inzwischen abgeschlossen und wird zur Zeit ausgewertet.

Zur Frage, welche Schlußfolgerungen die Bundesregierung aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen über Nitratgehalte in Lebensmitteln ziehen wird, wird auf die Antwort zu Frage 5 Bezug genommen.

2. Liegen ihr weitere Untersuchungen zum Nitratgehalt in Nahrungsmitteln, vor allem auch in Abhängigkeit von der Düngung, vor?

Der Bundesregierung liegt eine Vielzahl von Veröffentlichungen über Nitratgehalte in Nahrungsmitteln vor. Darunter befindet sich eine Reihe von Veröffentlichungen über Untersuchungen des Nitratgehaltes von Gemüse in Abhängigkeit von der Düngung. Die zu dieser Fragestellung vorliegenden Forschungsergebnisse werden laufend ausgewertet und in entsprechende Veröffentlichungen des Bundes und der Länder einbezogen.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Toxikologen, daß Nitrat ein unerwünschter, wegen seiner Eigenschaft als Methämoglobinbildner und als Präkanzerogen auch ein gesundheitlich bedenklicher Stoff ist, dessen Gehalt in Lebensmitteln zu minimieren ist?

Zur Frage einer möglichen gesundheitsgefährdenden Methämoglobinbildung durch Nitrat hat die Bundesregierung bereits

anlässlich der Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.4 der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN betr. „Kranke Umwelt – kranke Kinder, Gesundheitsgefährdung durch Umwelt-, speziell Luftverschmutzung“ (Drucksache 10/2107, Seite 14 bis 16) ausführlich Stellung genommen.

Im Hinblick auf eine mögliche Krebsgefährdung durch Nitrat hat kürzlich eine Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Bewertung der im Trinkwasser vorkommenden Nitratgehalte festgestellt, daß es keine überzeugenden Anhaltspunkte für die Annahme gibt, daß zwischen der Entstehung von Magenkrebs oder anderen Krebsarten und der Aufnahme von Nitrat beim normal gesunden Menschen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Zahl der Todesfälle bei Magenkrebs deuteten vielmehr darauf hin, daß in allen Ländern eine fallende Tendenz bei dieser Krebsart bestehe (Kurzbericht der Arbeitsgruppe über Gesundheitsgefährdung durch Nitrat im Trinkwasser, Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, ICP/CWS 002/m 05 (S) 6293 L vom 24. Mai 1984).

Auch die Senatskommission zur Prüfung von Lebensmittelzusatz- und -inhaltsstoffen der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat in ihrem anlässlich der Plenarsitzung am 29./30. November 1984 zum Thema „Nitrat in Gemüse“ gefaßten Beschuß zum Ausdruck gebracht, daß vermutete Zusammenhänge zwischen Nitrataufnahme und Krebsentstehung wissenschaftlich nicht gesichert sind und daher weitere Untersuchungen für eine endgültige Aussage zur Wirkungsweise des Nitrats beim Menschen erforderlich sind.

Unabhängig davon vertritt die Bundesregierung jedoch die Auffassung, daß – wie bereits in der Vorbemerkung zum Ausdruck gebracht – der Nitratgehalt in der Nahrung aus gesundheitlichen Erwägungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar sein sollte.

4. Von den 36 untersuchten Gemüsesorten lag der Mittelwert in 22 Fällen oberhalb von 250 mg/kg, dem Grenzwert für die Nahrung von Säuglingen und Kleinkindern nach der Verordnung für diätetische Lebensmittel, bei zwei Sorten lagen sogar die Maximalgehalte unterhalb von 250 mg/kg.

Teilt die Bundesregierung hier die Befürchtungen der GRÜNEN, daß bei Kleinkindern bei überwiegender Ernährung mit frischem Gemüse regelmäßig mit Nitrataufnahmen gerechnet werden muß, die unterhalb des durch die Diätverordnung für Kleinkinder gewährleisteten Sicherheitsniveaus liegen? Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Kleinkindern?

Für Säuglingsnahrung war die Festlegung eines Nitrathöchstwertes aus gesundheitlicher Sicht geboten, da beim Säugling in den ersten Lebensmonaten eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Nitrit und Nitrat vorliegt und unter bestimmten Umständen das Krankheitsbild der Methämoglobinämie ausgelöst werden kann.

Beim Kleinkind ist demgegenüber eine entsprechende Gefährdung auch bei gelegentlicher höherer Nitrataufnahme durch Verzehr von frischem Gemüse nicht zu erwarten. Allerdings sollte eine einseitige Nahrungsauswahl vermieden und eine abwechslungsreiche Mischkost angeboten werden.

Die rechtliche Gleichstellung von Säuglingen und Kleinkindern bei der Festlegung eines Nitrat Höchstwertes in der Diätverordnung erfolgte vorsorglich, da für Kleinkinder angebotene Erzeugnisse auf Gemüsegrundlage auch für die Säuglingernährung verwendet werden.

5. Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um die Nitratbelastung der Bevölkerung sofort und wirksam zu verringern?

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat das Bundesgesundheitsamt beauftragt, eine möglichst umfassende und repräsentative Datengrundlage zum Nitratgehalt in Lebensmitteln zu erstellen, die auch neuere Untersuchungsaktivitäten der amtlichen Lebensmittelüberwachung in den Bundesländern berücksichtigt. Dieses erst kürzlich vorgelegte Datenmaterial wird zur Zeit von der Bundesregierung geprüft. Dabei wird zu klären sein, ob einzelne Lebensmittel unvertretbar hohe Nitratbelastungen aufweisen und deshalb gegebenenfalls die Festsetzung einer Höchstmenge oder eines Richtwertes für bestimmte nitratreiche Lebensmittel pflanzlicher Herkunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Verzehrungsmengen geboten erscheint.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist in enger Zusammenarbeit mit den Ländern bemüht, die Beratung der Gemüsebaubetriebe anhand der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Senkung des Nitratgehaltes in Gemüse durch Verringerung der Stickstoffdüngung und Anwendung weiterer gezielter pflanzenbaulicher Maßnahmen entsprechend voranzutreiben. Dies geschieht in engem Kontakt und Meinungsaustausch mit den berufsständischen Gremien, um ein möglichst großes Maß an Aufgeschlossenheit für geeignete pflanzenbauliche Maßnahmen zu erreichen.

6. Wie steht die Bundesregierung zu den Vorstellungen der GRÜNEN, die Nitratgehalte in bestimmten Lebensmitteln in Form von Immissionsnormen zu begrenzen, da der Landwirt dann bestrebt sein muß, den Düngeraufwand so weit zu reduzieren, daß die Grenzwerte in Lebensmitteln eingehalten werden?

Die Vorstellungen der Fraktion DIE GRÜNEN über „Immissionsnormen“ im Zusammenhang mit Nitratgehalten in Lebensmitteln sind der Bundesregierung nicht bekannt; sie kann hierzu also auch nicht Stellung nehmen.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, daß ein alleiniger Zusammenhang zwischen Düngemittelaufwand und Nitrat-

speicherung in Gemüse nicht besteht. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung Bezug genommen.

7. Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei der Einführung eines provisorischen Grenzwertes von 250 mg/kg für Lebensmittel – provisorisch solange, bis eine weitere Differenzierung möglich ist –, und wie könnte man diese lösen?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß es aus gesundheitlichen Gründen zum Schutze des Verbrauchers geboten ist, für alle Lebensmittel einen provisorischen Grenzwert in Höhe von 250 mg/kg festzusetzen. Die Festlegung eines solchen Grenzwertes kann aus wissenschaftlicher Sicht nur für die ersten drei Lebensmonate des Säuglings begründet werden, da die Gefahr der Auslösung einer Methämoglobinämie durch die im Gemüse vorkommenden Nitratgehalte nur während dieses kurzen Zeitraums besteht. Die in der Diätverordnung für Säuglings- und Kleinkindernahrung festgesetzte Höchstmenge für Nitrat in Höhe von 250 mg/kg kann nicht als gesundheitlich begründeter Wert für die nicht dieser Verordnung unterliegenden Lebensmittel gelten, da für seine Festsetzung die besondere Empfindlichkeit des Säuglings ausschlaggebend war. Die Einführung eines solchen gesundheitlich nicht begründeten provisorischen Grenzwertes in Höhe von 250 mg/kg für pflanzliche Lebensmittel hätte zur Folge, daß eine große Anzahl ernährungsphysiologisch wichtiger Gemüsearten auf Dauer vom Verzehr ausgeschlossen werden müßte.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß bei der Festsetzung von Höchstmengen für bestimmte Stoffe in Lebensmitteln von den insgesamt über die Ernährung jeweils zugeführten Mengen dieser Stoffe auszugehen ist und nicht nur die Höhe der Belastung der jeweiligen Lebensmittel, sondern insbesondere auch die Verzehrmengen dieser Lebensmittel zu berücksichtigen sind.

8. Plant die Bundesregierung, sich an die Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu halten, die dieser in seinem Gutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ dargelegt hat?

Die Bundesregierung prüft zur Zeit die Empfehlungen des Sachverständigenrates. Erst nach Abschluß dieser Prüfung, in die entsprechend einem Beschuß der Umweltministerkonferenz vom 23./24. April 1985 auch die Bundesländer einbezogen werden, kann entschieden werden, welche Empfehlungen verwirklicht werden können, welche nicht, oder welche z. B. in abgewandelter Form geeignet erscheinen, um weitere Fortschritte zu erzielen.

9. Wie ist die Äußerung der Bundesregierung zu erklären, wonach der Bericht des Sachverständigenrates für Umweltfragen „übertrieben“ sein soll?

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hält beispielsweise die vom Sachverständigenrat geforderten Betreiberpflichten für die Landwirtschaft für überzogen, weil sie weder normierbar, noch vollziehbar, noch kontrollierbar sind. Solche allgemeinen Betreiberpflichten können den betrieblichen und den Standort-Unterschieden nicht gerecht werden und würden zu einer unverhältnismäßigen und damit unvertretbaren Bürokratisierung führen.

10. Hat die Bundesregierung diesen Bericht sorgfältig geprüft, und wenn ja, wie beurteilt sie die Vorschläge des Rates (TZ 1391), auf mineralischen Stickstoffdünger eine Abgabe von 1,50 DM/kg N zu erheben und dies mit einer Ausgleichszahlung in Form eines Festbetrages zu kombinieren?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 8 ergibt, ist die Prüfung der Empfehlungen des Sachverständigenrates, also auch der Frage der Stickstoffabgabe, noch nicht abgeschlossen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Forderungen des Rates (TZ 1281) an die 5. Novelle zum WHG,
 - durch Rechtsverordnung konkret festzuschreiben, welche Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft als Benutzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG) anzusehen sind,
 - als Gefährdungstatbestände Dungüberschüßbetriebe und intensive landwirtschaftliche Nutzung in Lagen mit besonderer Grundwassergefährdung explizit ins Gesetz mit aufzunehmen und ggf. zu ergänzen bzw. zu präzisieren?

Die Bundesregierung stimmt mit dem Sachverständigenrat insoweit überein, als landwirtschaftliche Aktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen geeignet sind, die Beschaffenheit des Wassers in nicht nur unerheblichem Maße schädlich zu verändern, und in diesem Fall eine erlaubnispflichtige Benutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG darstellen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen müssen jedoch grundsätzlich in jedem Einzelfall geprüft werden. Da die Nitratbelastung des Grundwassers nicht nur von der Nutzungsart, sondern insbesondere auch von den Standortverhältnissen abhängt, wäre in bestimmten Regionen eine Vielzahl von Einzelerlaubnissen mit einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand erforderlich. Die Bundesregierung hat deshalb in der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen, daß neben den Wasserschutzgebieten zur Sicherung der bestehenden oder zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung auch Wasserschutzgebiete durch die hierfür zuständigen Länder ausgewiesen werden können, um zum Beispiel einen übermäßigen Eintrag von Düng- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu verhindern. Damit kann ein vorsorgender Grundwasserschutz gewährleistet werden. Durch diese Regelung können auch Dungüberschüsse-

triebe und intensive landwirtschaftliche Nutzungen erfaßt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der von der Bundesregierung vorgelegten Bodenschutzkonzeption werden weitere Regelungsmöglichkeiten geprüft werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333